

**FAMILIENPOLITISCHE KOMMISSION DER HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG**

# FAMILIENPOLITISCHES MANIFEST



## Familien stärken und Vielfalt ermöglichen – Zehn Vorschläge für eine neue Familienpolitik

Familie ist da, wo Menschen kontinuierlich füreinander sorgen und Verantwortung übernehmen. Familie kann unterschiedlich zusammengesetzt sein, sie ist keine naturgegebene Lebensform, sie verändert sich stetig, da sie sich mit der Gesellschaft wandert. Angesichts der weitreichenden gesellschaftlichen, ökonomischen und demografischen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte wird Familienpolitik an der Schnittstelle zahlreicher Politikfelder immer wichtiger.

Verantwortungsvolle Politik ermöglicht soziale Gerechtigkeit. Sie stärkt die Solidarität in der Gesellschaft und damit ihren Zusammenhalt. Die «soziale Frage» – die Frage nach einer gerechten Gestaltung der Lebensbedingungen von Menschen – beantwortet sich nicht nur in der «klassischen» Sozialpolitik, sondern gerade auch in der Familienpolitik: sie ist ein zentrales Feld, auf dem sich Lebenschancen entscheiden. Die Heinrich-Böll-Stiftung hat deswegen im Rahmen ihres Engagements für Gerechtigkeit, Teilhabe und die Stärkung öffentlicher Infrastrukturen im Jahr 2015 eine familienpolitische Kommission berufen.

Die familienpolitische Kommission hat für eine moderne und gerechte Familienpolitik Handlungsoptionen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich erarbeitet, die es Menschen ermöglichen, die Entwicklung von Kindern zu fördern, Solidarität zwischen den Geschlechtern und den Generationen zu leben und Fürsorge für andere in die eigene Lebensperspektive zu integrieren. Sozial gerecht und modern ist eine Familienpolitik, wenn sie insbesondere

- unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Lebensgestaltung für alle Menschen gleichermaßen Rahmenbedingungen schafft für ein Leben in fürsorglichen Beziehungen;
- auf gleiche Entwicklungschancen für alle Kinder zielt, egal, welcher sozialen Schicht sie entstammen oder in welcher Lebenslage sie sich befinden;
- Kinder- und Familienarmut vorbeugt und bekämpft;
- über die materielle Absicherung hinaus benachteiligten Familien und ihren Kindern soziale und kulturelle Teilhabe und entsprechende öffentliche Infrastrukturen ermöglicht;
- angemessene geschlechtergerechte Rahmenbedingungen schafft, um Mütter und Väter in die Lage zu versetzen, Fürsorge, Erwerbsarbeit, Selbstsorge und bürgerschaftliches Engagement miteinander in Einklang zu bringen.

Die Sozial- und Bildungsinfrastruktur zu fördern, Familien in ihrer Vielfalt zu unterstützen und von Zeitdruck zu entlasten – das sind die Punkte, an denen nach Auffassung der Kommission eine nachhaltige Familienpolitik ansetzen sollte. In diesem Sinne hat sich die Kommission auf fünf Themenfelder konzentriert und Vorschläge für Verantwortliche in der Politik erarbeitet:

- Vielfalt der Sorge- und Solidarbeziehungen anerkennen und unterstützen,
- Alleinerziehende besser absichern,
- echte Teilhabe von Kindern gewährleisten,
- Zeitsouveränität ermöglichen,
- Geschlechtergerechtigkeit in der Sorge- und Erwerbsarbeit fördern.

<p><b>DIE ZEHN VORSCHLÄGE DER KOMMISSION:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>■<b>Ehe für alle – um gleicher Liebe gleiche Rechte zu verleihen.</b></li> <li>■<b>Pakt fürs Zusammenleben – um gelebtes Miteinander rechtlich besser abzusichern.</b></li> <li>■<b>Ausweitung des Kleinen Sorgerechts – um den Alltag von Patchwork-Familien zu vereinfachen.</b></li> <li>■<b>Kindergeldzuschlag für Alleinerziehende – um das Armutrisiko von Alleinerziehendenfamilien effektiv zu verringern.</b></li> <li>■<b>Aufhebung der vollen Anrechnung des Kindergelds beim Unterhaltsvorschuss – um Kinder in Alleinerziehendenfamilien finanziell besser abzusichern.</b></li> <li>■<b>Bundeskinderteilhabegesetz – um Kindern aus Familien in prekären Lebenslagen einen besonderen Rechtsanspruch auf Förderung und Teilhabe zu geben.</b></li> <li>■<b>Festlegung von Mindeststandards und Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung – um gute Qualität in Kita und Schule zu gewährleisten.</b></li> <li>■<b>Direkte Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes von Dienst- und Sachleistungen auf kommunaler Ebene schaffen – um Teilhabeförderung und Armutsprävention wirksam gewährleisten zu können.</b></li> <li>■<b>Zeitrechte und gestufte finanzielle Absicherung – um mehr Zeitsouveränität im Lebenslauf zu ermöglichen.</b></li> <li>■<b>Gutscheine für haushaltsbezogene Dienstleistungen – um Familien zeitlich zu entlasten.</b></li></ul>
--

## THEMENFELD «VIELFALT DER SORGE- UND SOLIDARBEZIEHUNGEN ANERKENNEN UND UNTERSTÜTZEN»

Familie ist bunt. Sie reicht heute von der klassischen Ehe über nichteheliche Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder, Ein-Eltern- oder Patchwork-Familien, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bis hin zu familiären Netzwerken, die über Generationengrenzen hinweg gelten und auch Menschen ohne verwandtschaftliche Bindung einschließen. Verantwortung wird nicht ausschließlich innerhalb der Ehe gelebt oder in einer Liebesbeziehung übernommen: Freundinnen und Freunde etwa oder Nachbarn und Nachbarinnen helfen sich gegenseitig und stehen füreinander ein. Auch Alten-WGs, die sich stetig entwickelnden neuen Lebens- und Wohnformen, z. B. in Genossenschaften oder Mehrgenerationenhäusern, beruhen oft auf sozialen, nicht auf verwandtschaftlichen Beziehungen der Bewohner/innen. Diese Vielfalt der Lebensformen steht einem relativ engen Recht gegenüber, das bei weitem nicht auf alle Gemeinschaften anwendbar ist. Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden von der Rechtsordnung fast durchgehend als Beziehungen zwischen Fremden behandelt, gleichgültig, wie lange sie bestehen. Obwohl auch in den neuen Verantwortungsgemeinschaften ein Teil der Betreuungs-, Sorge- und Pflegearbeit für Kinder, kranke oder alte Menschen übernommen wird, werden diese vom Staat sozialrechtlich nur dann zur Kenntnis genommen, wenn es seinen fiskalischen Interessen dient, wie z. B. bei der Anrechnung des Einkommens in einer Bedarfsgemeinschaft. Wer aber Pflichten hat, sollte auch garantierte Rechte haben. Derzeit ist die Rechtslage für diejenigen, die weder Ehe noch Lebenspartnerschaft eingehen wollen, sehr unübersichtlich und inkonsistent. Ein vereinfachtes Rechtsinstitut soll hier Abhilfe schaffen, die Freiheit der Lebensentwürfe und der Verantwortungsübernahme zu ermöglichen – und zwar in allen sozialen Lagen. Diese vielfältigen Sorge- und Solidarbeziehungen müssen im Alltag unterstützt und rechtlich abgesichert, soziale Schief lagen müssen vermieden werden.

VORSCHLAG NR. 1:
**Ehe für alle – um gleicher Liebe gleiche Rechte zu verleihen**

Gleichgeschlechtliche Paare werden durch das Eheverbot aufgrund ihrer Sexualität konkret und symbolisch diskriminiert; in einer Reihe von Rechtsbereichen sind sie trotz der Möglichkeit, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen, noch immer benachteiligt. Die Ehe muss endlich für alle geöffnet werden. Durch die «Ehe für alle» wird die eingetragene Lebenspartnerschaft als Rechtsinstitut ersetzt. Damit wird klargestellt,

das zwei Menschen, unabhängig von ihren Geschlechtern, den Schutz des Grundgesetzartikels 6 Absatz 1 genießen. Hierfür müssen sich alle Paare wie bisher im Standesamt registrieren lassen. Die gesetzlichen Rechtsfolgen nach der Trennung umfassen – wie bisher – den Zugewinnausgleich, den Versorgungsausgleich und die (begrenzten) Unterhaltspflichten.

VORSCHLAG NR. 2:

### Pakt fürs Zusammenleben – um gelebtes Miteinander rechtlich besser abzusichern

Die Übernahme von Verantwortung in Partnerschaften mit oder ohne Kindern ist unabhängig von der Ehe rechtlich zu ermöglichen und abzusichern. Mit dem «Pakt für das Zusammenleben» (PaZ) soll auf Vorschlag der Kommission ein neues Rechtsinstitut geschaffen werden, mit dessen Hilfe zwei Menschen ihr Zusammenleben rechtlich absichern können, und zwar so, dass es in ihrem Alltag passt. Der PaZ soll für Zweiergemeinschaften gelten, in denen die Partner/innen gegenseitig die Verantwortung füreinander übernehmen wollen. Diese können, müssen aber nicht, auf einer Liebesbeziehung fußen. Wer sich dafür entscheidet, muss sich formlos registrieren lassen. So lange der Pakt besteht, haben die Partner/innen ein gegenseitiges Auskunfts-, Informations- und Vertretungsrecht. Schon jetzt gibt es die Möglichkeit, dies in individuellen Verträgen und Vollmachten zu klären; genau das soll aber nach Vorstellung der Kommission rechtlich noch leichter gemacht werden. Den sozialrechtlich schon definierten Bestandspflichten sollen zusätzlich Unterhaltspflichten an die Seite gestellt werden, die den schwächeren Teil der Zweiergemeinschaft sozial stärker absichern. Außerdem sollen Leistungen, die den Partner oder die Partnerin unterstützen, steuerrechtlich absetzbar sein. Ansprüche auf Elterngeld bestehen wie bei der Ehe; ebenso können, wie dort auch, Betreuungskosten abgesetzt werden. Möglich ist, ein freiwilliges Splitting der Rentenbeiträge zu vereinbaren. Wer heute Sorgertätigkeiten übernimmt, tut dies meistens unentgeltlich und nimmt zudem, vor allem durch den Verzicht auf (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit, eine Reihe von Nachteilen in Kauf: Da nach wie vor Frauen einen Großteil dieser Arbeit leisten, sind sie es, die am häufigsten mit den nachteiligen Konsequenzen konfrontiert werden; im Laufe ihres Lebens kommen immer mehr zusammen und verstärken sich gegenseitig. Dies gilt insbesondere, wenn die Beziehung auseinandergeht. Hier

plädieren wir für Rechtssicherheit und eine gütterrechtliche Trennung bei Auflösung des Pakts. Der Pakt soll sowohl einfach registriert als auch ebenso einfach aufgelöst werden können. Auch in Paarbeziehungen, in denen beide Teile keine formalisierte Partnerschaft eingehen möchten, wird oft gemeinsam gewirtschaftet; auch dort werden unter Umständen Kinder gemeinsam betreut und Angehörige gepflegt, auch dort verzichten Partner/innen aufgrund von Sorgertätigkeiten zugunsten des oder der Anderen auf Erwerbstätigkeit und darauf, sich beruflich weiterzuentwickeln. Deswegen möchte die Kommission, dass auch in diesen Paarbeziehungen die Rentenbeiträge freiwillig gesplitelt werden können. Zudem sollte, falls die Beziehung getrennt wird, insbesondere der oder die wirtschaftlich schlechter gestellte Partner/in rechtlich besser abgesichert werden. Ein klarer Startpunkt für den Vermögensausgleich ist in der Regel kaum zu ermitteln, da sich Lebensgemeinschaften zumeist schrittweise hin zu einer immer engeren Verbindung entwickeln. Bisher ist die Rechtsprechung zu der gütterrechtlichen Trennung nach einer langjährig gelebten Beziehung sehr unterschiedlich. Für bestimmte Arten von Zuwendungen, die während der Partnerschaft geleistet wurden, gewährt sie mittlerweile einen finanziellen Ausgleich. Über die mögliche Rechtsgrundlage herrscht allerdings Uneinigkeit. Sie ist unübersichtlich, wenig vorhersehbar und den tatsächlichen Lebensverhältnissen der Paare nur zum Teil angepasst. Sinnvoller scheint es der Kommission deswegen, an die bisherige Rechtsprechung zu den nachpartnerschaftlichen Ausgleichsansprüchen anzuknüpfen und diese gesetzlich klar zu regeln. Solche Ansprüche müssten für unbezahlte betriebliche Mitarbeit und andere materielle Leistungen gelten und sollten einmältig ausgeglichen werden.

VORSCHLAG NR. 3:
**Ausweitung des kleinen Sorgerechts – um den Alltag von Patchwork-Familien zu vereinfachen**

Wir wollen auch Patchwork-Familien das alltägliche Leben erleichtern. Rechtliche Benachteiligungen wie zum Beispiel beim Elterngeld sollten beseitigt werden. Zudem empfiehlt die Kommission ein «kleines Sorgerecht» auch dann zu ermöglichen, wenn beide rechtliche Eltern das gemeinsame Sorgerecht

haben. Dieses Recht umfasst Angelegenheiten des alltäglichen Lebens wie Fragen des Schullalltags, medizinische Versorgung oder Taschengeld. Ermöglicht werden sollte ein größerer Spielraum für einvernehmliche Absprachen aller Beteiligten.

## THEMENFELD «ALLEINERZIEHENDE BESSER ABSICHERN»

**Jede fünfte Familie mit Kindern in Deutschland wird von Alleinerziehenden betreut und versorgt. Diese Familien sind in einem hohen Maße von Armut bedroht. Obwohl 70 Prozent dieser Eltern erwerbstätig sind, reicht in vielen Familien das Einkommen nicht aus. Die Notlagen Alleinerziehender sind seit geraumer Zeit bekannt, und dennoch ist es bisher nicht gelungen, ihre Lebenssituation durch Reformen zu verbessern.**

VORSCHLAG NR. 4:
**Kindergeldzuschlag für Alleinerziehende – um das Armutrisiko von Alleinerziehendenfamilien effektiv zu verringern**

Ein Blick auf die Leistungen für Familien dokumentiert, dass sie Armut zwar reduzieren, insgesamt aber breit streuen. So mindert z.B. die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, die kürzlich beschlossen wurde, das Armutrisiko kaum; diese Reform erreicht nur die Alleinerziehenden, die ein nennenswert höheres zu versteuerndes Einkommen haben. Unmittelbar wirksamer wäre ein Kindergeldzuschlag in Höhe

von monatlich 100 Euro, der nicht mit dem Unterhalt verrechnet werden muss; dadurch kann das hohe Armutrisiko von fast 41 Prozent bei Kindern von Alleinerziehenden wirksamvoll gesenkt werden. Auch Erhöhungen des Kindergeldes kommen bei Alleinerziehenden, die von Hartz IV leben oder Unterhaltsvorschuss bekommen, nicht an.

VORSCHLAG NR. 5:
**Aufhebung der vollen Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss – um Kinder von Alleinerziehenden finanziell besser abzusichern**

Die volle Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussrecht aus dem Jahr 2008 ist problematisch. Der Unterhaltsvorschuss soll den Kindesunterhalt ausgleichen, der nicht gezahlt wurde oder der zu niedrig ist. Da der Vorschuss vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder zurückgefordert werden kann und ihm oder ihr zur Hälfte das Kindergeld zusteht, wurde bis Ende 2007 konsequenter Weise diese Hälfte des Kindergeldes vom Unterhaltsvorschuss abgezogen. Diese Regelung entsprach dem Kindesunterhaltsrecht. Seit dem 1.1.2008 wird das Kindergeld in voller Höhe auf den Vorschuss angerechnet, seitdem wird also auch der Kindergeldanteil des betreuenden Elternteils abgezogen. Dies ist, im Zusammenhang mit den Grundätzen des Kindesunterhaltsrechts betrachtet, eine Regelung, die in sich widersprüchlich ist. Denn der Unterhaltsvorschuss ist ein Vorschuss auf den nicht gezahlten Kindesunterhalt mit Regressregel; er

wird unabhängig vom Einkommen des betreuenden Elternteils gewährt und ist nicht bedürftigkeitsgeprüft. Es kann deshalb rechtssystematisch nicht begründet werden, warum der betreuende Elternteil die ihm zustehende Hälfte des Kindergeldes einsetzen muss, obwohl er die Betreuung leistet und den Vorschuss bei regulärer Zahlung des Unterhaltes gar nicht in Anspruch nehmen müsste. Die Erhöhung des Kindergeldes zum 1.1.2009 hat sich für die betreuenden Elternteil\* so ausgewirkt, dass er oder sie weniger Unterhaltsvorschuss bekam. Jede weitere Kindergelderhöhung kommt also bei ihm oder ihr gar nicht an. Die volle Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltszuschuss sollte deshalb so schnell wie möglich rückgängig gemacht werden. Im Jahr 2016 hätte sich damit die Unterhaltsvorschussleistung auf 240 Euro für Kinder bis zu sechs Jahren und 289 Euro für Kinder zwischen sechs und (unter) zwölf Jahren erhöht.

## THEMENFELD: ECHE TEILHABE VON KINDERN GEWÄHRLEISTEN

Ob Kinder gut aufwachsen können hängt neben der materiellen Existenzsicherung von den individuellen Faktoren, dem familiären bzw. sozialen Umfeld und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Zu Letzterem gehören insbesondere Kitas und Schulen, ein gutes Gesundheitssystem, Stadtteilentwicklung, angemessener Wohnraum, ein kinderfreundliches Wohnumfeld, Partizipationsmöglichkeiten sowie Kultureinrichtungen. Zwischen 15 bis 20 Prozent der Kinder jedes Jahrgangs aber haben wesentlich schlechtere Chancen auf soziale Teilhabe als ihre Altersgenossen, weil genau diese Voraussetzungen bei ihnen nicht gegeben sind. Sie erleben nicht nur Mangel bei ihrer materiellen Grundversorgung und müssen auf vieles verzichten. Sie werden auch von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen und können seltenes Kultur- und Freizeitangebote in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist ihr Gesundheitszustand häufig schlechter als der vergleichbarer Kinder. Er länger ein junger Mensch erfahren muss, was Ausschluss und Armut bedeutet, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Mensch sein Leben lang sozial und wirtschaftlich gefährdet ist.

Benachteiligten Kindern und Jugendlichen Teilhabe zu ermöglichen – das gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates. Dies findet seine Grundlage einerseits im staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), andererseits aber auch in der staatlichen Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz

hergeleitet wird. Danach ist es die Aufgabe des Staates, den Eltern Beratung und Unterstützung anzubieten, um Kinder bestmöglich zu fördern. Diese Verantwortung des Staates ergibt sich nicht nur aus der nationalen Rechtsordnung, sondern auch aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie insbesondere aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Der Bund muss dieser Verpflichtung über seine Gesetzgebungs- und Eingriffskompetenzen nachkommen. Da die Eltern die primäre Verantwortung für die Erziehung tragen, sollte diese Förderung so angelegt sein, dass sie bei ihrer Aufgabe unterstützt werden. Damit das Ziel der Verbesserung der Teilhabe- und Wirklichkeitschancen von bedürftigen Kindern besser gelingen kann, muss es als politische Querschnittsaufgabe in allen zuständigen Ressorts verankert werden. Nur über eine solche Gesamtstrategie, die eine Entwicklung der Infrastruktur genauso im Auge hat wie eine nachhaltige Regelung von Geld-, Dienst- und Sachleistungen, kann es gelingen, bundesweit gleiche Lebenschancen von Kindern herzustellen.

VORSCHLAG NR. 6:
**Bundeskinderteilhabegesetz – um Kindern aus Familien in prekären Lebenslagen einen besonderen Rechtsanspruch auf Förderung und Teilhabe zu geben**

Als einen ersten Schritt dieser Gesamtstrategie schlägt die Kommission vor, ein «Bundeskinderteilhabegesetz» zu schaffen. Es soll Kindern aus Familien in prekären Lebenslagen einen Rechtsanspruch auf besondere Förderung und Teilhabe garantieren, bundeseinheitliche Standards schaffen und Fachgesetze mit Blick auf mehr Teilhabe und effektive Armutsprävention systematisch ergänzen. Kinder haben ein Recht auf Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe, Unterstützung in Bildungsprozessen, der Entwicklung der Persönlichkeit, auf Unterstützung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Über das sächliche Existenzminimum hinaus muss es Aufgabe des Staates sein, ihren zusätzlichen Bedarf an Bildung, Gesundheit, Persönlichkeitsentwicklung und sozialer Teilhabe zu gewährleisten. Ziel des Gesetzes ist es, dieses Recht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu garantieren und eine dafür geeignete Infrastruktur zu schaffen. Dies muss vor allem für die Kinder und jungen Menschen gelten, die in Haushalten leben,

die auf staatliche Transferleistungen angewiesenen sind. Das Bundeskinderteilhabegesetz regelt erstmals an einer zentralen rechtlichen Stelle, wie durch den Bund finanzierte, infrastrukturelle Bildungs- und Teilhabeleistungen auf der kommunalen Ebene für Kinder und Jugendliche direkt gewährleistet werden können. Dabei stellt das Gesetz auf der einen Seite sicher, dass die im Bildungs- und Teilhabepaket vorgesehenen Leistungen in bedarfsdeckender Höhe direkt und unbürokratisch für Kinder über die Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Über Artikelgesetze, etwa durch eine Änderung des Baugesetzbuchs oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, werden zudem Beteiligungs- bzw. Mitgestaltungsrechte im Stadtquartier sowie eine zielgerichtete Gesundheits- und Bildungsförderung für Kinder und Jugendliche, deren Familien staatliche Transferleistungen beziehen, gewährleistet. Darüber hinaus schreibt das Geset dem Bund die Aufgabe zu, die Qualität dieser Einrichtungen durch Monitoring und Evaluation kontinuierlich zu überprüfen.

VORSCHLAG NR. 7:
**Festlegung von Mindeststandards und Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung – um gute Qualität in Kita und Schule zu gewährleisten**

Kindertagesstätten und Schulen sind zentrale Orte, die Kindern eine Teilhabe ermöglichen. Dort werden Chancen verteilt – oder eben nicht. Kinder aus einkommensarmen und sozial benachteiligten Familien sind besonders darauf angewiesen, dass es diese Orte in ausreichender Zahl gibt und dass sie von guter Qualität sind, das heißt, gute räumliche, soziale und personelle Bedingungen des Aufwachsens und Lernens bieten. Zentral ist vor allem die Frage, wie individuell die Kinder gefördert

werden können. Das geht nur mit ausreichendem Fachpersonal. Bundesweit gibt es erhebliche Unterschiede bei der Regelung, wie viele Kinder eine Kita-Fachkraft zu betreuen hat. Die Kommission schlägt deswegen vor, Mindeststandards für die Qualität – wie z. B. den Personal-Schlüssel – gesetzlich einheitlich zu regeln. Außerdem braucht es einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung auch in der Schule.

VORSCHLAG NR. 8:
**Direkte Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes von Dienst- und Sachleistungen auf kommunaler Ebene schaffen – um Teilhabeförderung und Armutsprävention wirksam gewährleisten zu können**

Um eine nachhaltige Förderung der Infrastruktur speziell zugunsten sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu ermöglichen, schlägt die Kommission vor, die Mitfinanzierungskompetenzen des Bundes im Bereich der kommunalen Infrastruktur auszudehnen und Artikel 104 des Grundgesetzes über Geleidleistungen hinaus auch auf geldwerte Sach- und Dienstleistungen zu erweitern. So erhält der Bund in diesem Bereich ein Instrument, das nicht nur einmalige Investitionen, sondern eine fortlaufende bzw. wiederkehrende Förderung von Städten und Kommunen vorsieht und neben Sachleistungsinvestitionen

auch Leistungen für (sozial-)pädagogisches Personal einschließt. Somit könnten für alle Leistungsaufgaben im Rahmen des hier vorgestellten Kinderteilhabegesetzes die Anteile einer Bundesfinanzierung unmittelbar im Bundesgesetz festgelegt werden. Im Rahmen der beabsichtigten Umsetzung muss effektiv sichergestellt sein, dass die Leistungen vorrangig in strukturschwachen Regionen und Stadtteilen und dort vorrangig in Bildungsinstitutionen mit einem höheren Anteil sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher eingesetzt werden.

## THEMENFELD «ZEITSOUVERÄNITÄT ERMÖGLICHEN»

Familien wünschen sich Zeit für Partner/innen, Kinder, pflegebedürftige Angehörige und auch mehr Raum, um sich selbst Sorge tragen zu können. Der Druck, die Gründung einer Familie, Erwerbsarbeit, Sorgearbeit und gesellschaftliches Engagement gleichzeitig und möglichst erfolgreich bewältigen zu müssen, wird für viele Menschen, Männer wie Frauen, immer stärker. Gleichzeitig nimmt das Tempo der sogenannten Rush Hour des Lebens rasant zu. Viele Aufgaben müssen immer schneller erledigt werden. Würde die Familie wie ein Betrieb funktionieren, müsste die Effizienz gesteigert und der Zeithaushalt rationalisiert werden, um in weniger Zeit mehr abzuarbeiten. Soziale Beziehungen entziehen sich jedoch dieser Rationalisierungs-Logik. Man kann ein Buch nicht ohne Qualitätseinbuße schneller vorlesen, Kinder nicht schneller trösten, eine politische Debatte nicht schneller führen. Sorgearbeit in Familien, lässt sich – abgesehen von einzelnen Bereichen in der Hausarbeit – nur begrenzt reduzieren.

Auch wenn Sorgearbeit im Privaten stattfindet, ist sie doch keinesfalls eine private Angelegenheit: Ohne diese unbezahlte Form der Arbeit können weder das Erwerbsarbeitsystem noch der Sozialstaat, weder das Bildungswesen noch die Zivilgesellschaft funktionieren. Es besteht deshalb ein sowohl gesellschaftspolitisches als auch sozialstaatliches Interesse, dafür zu sorgen, dass Männer und Frauen gleichermaßen die Zeit für die Fürsorge haben, die sie brauchen. Natürlich steht dabei eine Managerin mit pflegebedürftigem Vater vor anderen Herausforderungen als ein Supermarktkassierer mit Kind. Ebenso haben Familien mit behinderten Angehörigen oder mit vielen Kindern deutlich mehr zu bewältigen und mehr miteinander zu vereinbaren als andere. Eine verlässliche Familienpolitik muss all das bedenken, wenn sie die Sorge für andere und sich selbst gewährleisten will. Menschen brauchen Zeit für ihre Familie, sie brauchen Zeit für die Erwerbsarbeit und andere Tätigkeiten wie (Weiter-)Bildung, Engagement. Und sie brauchen auch Zeit für sich selbst in den unterschiedlichsten sozialen und wirtschaftlichen Lebenssituationen.

VORSCHLAG NR. 9:
**Zeitrechte und gestufte finanzielle Absicherung – um mehr Zeitsouveränität im Lebenslauf zu ermöglichen**

Notwendig ist eine neue Regel im Verhältnis zwischen Arbeitszeit, Zeiten der Für- und Selbstsorge und Weiterbildung zu etablieren, die den unterschiedlichen Lebensaussteinen (Kinder, Pflege, Weiterbildung, Engagement und Erholung) gerecht wird. «Zeitrechte» sollen über die Erwerbsbiografie hinweg ein bestimmtes Zeitkontingent, ein «Zeithaben», aufbauen und die bereits heute bestehenden Ansprüche auf Bildungsurlaub, Elternzeit, auf Pflegezeiten oder Freistellungen für staatsbürgerliche Pflichten ergänzen und verbessern. Mit diesen Zeitrechten sollte ein differenziertes System verknüpft sein, in dem etwaiger Lohnersatz bzw. andere Einkommensquellen für die Periode der Freistellung vorgesehen sind. Da

es verschiedene Sorgertätigkeiten gibt, sollten die Quellen für die Existenzsicherung auch unterschiedlich sein. Der soziale Nutzen der jeweiligen Care-Tätigkeit für die Gesellschaft sollte ausschlaggebend sein bei der Entscheidung, welche Quelle für die Finanzierung verantwortlich ist. Der Staat oder die Sozialversicherungsträger sollten sie übernehmen, wenn öffentliche Interessen wahrgenommen werden (z.B. Kinder-, Alten- oder Krankenpflege). Unternehmen sollten verantwortlich sein, wenn es sich um Bildungsurlaub oder Rechte handelt, die auf einem Zeitguthaben beruhen. Wo allein die Belange von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Vordergrund stehen, wird der Gebrauch der Zeitrechte bedeuten, auf Lohn zu verzichten,

Zeitkonten auszuschöpfen oder das reguläre Urlaubskontingent aufzubrauchen. Um auch Menschen mit geringem Einkommen Zeitrechte zu ermöglichen, sollte darüber nachgedacht werden, sie mit einem erwerbsunabhängigen Einkommen über einen bestimmten Zeitraum abzusichern.

Die Wahrnehmung von Zeitrechten ist eine Frage der finanziellen Möglichkeiten. Es ist deshalb Aufgabe der Politik, Familien abzusichern und ihnen so den Raum für die Gestaltung dieser Zeiten zu geben. Aber auch Unternehmen und Tarifpartnerinnen sind gefragt, denn Auszeiten hängen auch von Unternehmenskulturen ab und beeinflussen Karrierewege. Es muss möglich und normal werden, sich Zeit für Sorgertätigkeiten außerhalb der Erwerbsarbeit «nehmen» zu können, mit einer Teilzeitstelle aufzusteigen, Jobsharing zu etablieren oder ein Rückkehrrecht auf die vorherige Stundenzahl gesetzlich festzulegen.

VORSCHLAG NR. 10:
**Gutscheine für haushaltsbezogene Dienstleistungen – um Familien zeitlich zu entlasten**

Zeitpolitik bezieht sich nicht nur auf die Arbeitswelt und Familie, sondern auch auf den öffentlichen Raum und die soziale Infrastruktur. Neben alltagsfreundlichem Städtebau und öffentlichen Räumen, die den Zusammenhalt fördern, gehört der Ausbau von familien- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen ebenfalls zu einer effizienten Unterstützung, um den zeitlichen Druck von den Familien zu nehmen. Familienunterstützende Dienstleistungen können Vätern, Müttern und pflegenden Angehörigen, die Familie und Beruf ausbalancieren müssen, zeitliche Entlastung bieten. Den Vorschlägen der Kommission entsprechend, sollte es für Familien möglich sein, Gutscheine zu erwerben und sie für Unterstützung im Haushalt einzulösen. Der Staat übernimmt dabei die Lohnnebenkosten und stellt sicher, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigte gewährleistet ist. Dabei kann muss Zeitpolitik selbstverständlich sicherstellen, dass die gewonnene Zeitsouveränität derjenigen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen, nicht auf Kosten der Zeitsouveränität jener geht, die diese Dienstleistungen bereitstellen.

Nach einer Evaluierung sollte das am 1.3.2017 in Baden-Württemberg gestartete Gutscheinmodell «Überführung haushaltsnaher Dienstleistungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung» ausgeweitet werden, um perspektivisch allen Bürger/innen den Zugang zu haushaltsnahen Dienstleistungen rund um den Haushalt zu ermöglichen. Das wird erwerbstätige Frauen und Männer mit Sorgeverantwortung für die Familie erheblich entlasten, was wiederum ihrer Lebensqualität und Gesundheit zu Gute kommt. Auch ältere Menschen können mit solchen Gutscheinen besser ein eigenständiges Leben führen und damit deutlich an Lebensqualität im vertrauten Wohnumfeld gewinnen. Gleichzeitig können sich klein- und mittelständische Dienstleistungsunternehmen, die oft von Frauen geführt werden, behaupten. Davon profitieren alle: die Familien, die zeitlich entlastet werden; die Dienstleistungsrinnen und Dienstleister, die sich auf diesem Wege substanzielle Erwerbsbiographien aufbauen können; die klein- und mittelständischen Dienstleistungsunternehmen, die sich dann mit regulären Arbeitsplätzen für Personen mit unterschiedlichen Bildungs- und Qualifikationsvoraussetzungen am Markt behaupten können; und schließlich profitiert auch die Volkswirtschaft, indem sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltsarbeiter/innen und Hausarbeiter Steuern und Sozialabgaben zahlen und andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihr Erwerbsvolumen durch die Entlastung von sach- und personenbezogener Hausarbeit unter Umständen ausweiten.

## THEMENFELD «GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT IN DER SORGE- UND ERWERBSARBEIT FÖRDERN»

**Mehr Zeit für Familie und mehr Gerechtigkeit zwischen Frauen und Männern gehen Hand in Hand. Vor allem junge Menschen wollen mehr denn je Erwerbsarbeit und Familienarbeit gerecht unter den Geschlechtern aufteilen. Den meisten gelingt das gut – bis die Kinder kommen: Zwar leben kinderlose Paare verhältnismäßig gleichberechtigte Modelle, doch mit Gründung einer Familie werden häufig tradierte Rollenmuster aktiviert. In der Diskussion darüber, wer für wen sorgt und um welchen Preis, muss daher die Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit eine zentrale Rolle einnehmen. Erklärtes Ziel der Kommission ist es, geschlechtergerechte Lebensmodelle zu ermöglichen, ohne feste Stundentkontingente vorzuschreiben.**

Denn obwohl die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern weitgehend realisiert ist, nähern sich die Lebens- und Erwerbsverläufe der beiden Geschlechter nur langsam an. Nach wie vor sind es zumeist Frauen, die Sorgearbeit für Kinder und für pflegebedürftige Angehörige übernehmen und dafür beruflich zurückstecken. Heute liegt die Erwerbsbeteiligung von Männern bei 75 Prozent, die der Frauen bei 63,5 Prozent. Umgekehrt leisten Frauen in der EU jede Woche 17 Stunden mehr unbezahlte Arbeit als Männer (26 Stunden gegenüber 9 Stunden), während sich Männer wöchentlich sieben Stunden mehr im Erwerbsleben engagieren (33 Stunden gegenüber 40 Stunden) und dabei pro Stunde geleisteter Arbeit im Schnitt für die gleiche Tätigkeit 16 Prozent mehr verdienen. Zusätzlich wird eine Struktur der Erwerbsarbeit benötigt, die nicht nur Gleichheit in der freien Berufswahl und der Entlohnung garantiert, sondern die auch Zeit und Ressourcen für «Care» einschließlich der Selbstsorge erschließt und auch bei zunehmender Flexibilisierung Sicherheit bietet.

## Familien stärken und Vielfalt ermöglichen!

Mit Blick in die Zukunft wird es immer wichtiger, den Zusammenhalt der Gesellschaft auch mit den Möglichkeiten der Familienpolitik zu gewährleisten. Dies kann gelingen, wenn die Rahmenbedingungen einer modernen und gerechten Familienpolitik Menschen ermöglichen, Familie individuell zu leben, die Entwicklung von Kindern zu fördern, Solidarität zwischen den Geschlechtern und unter den Generationen zu erleichtern und Fürsorge für andere als Teil der eigenen Lebensperspektive zu integrieren. Denn eines ist trotz aller Dynamik und Veränderung ganz klar: Familie ist gesellschaftlich nicht zu ersetzen: Sie ist das Fundament für die Solidarität in der Gesellschaft und somit zentral für deren Zusammenhalt!



Erwerbsarbeit, Pflege, Sorge für andere, Bildung, Solidarität und Erholung müssen besser miteinander in Einklang stehen. Oft ist der Zeitdruck von Menschen und Familien das nach außen verlagerte Produkt einer Arbeitswelt, die strukturelle Blindheit gegenüber der Familie zeigt. Es bedarf daher aus zeitpolitischer Perspektive zuallererst einer zeitchtaasamen Arbeitskultur, die nicht nur mehr und flexiblere Zeiten für Sorgearbeit ermöglicht, sondern die auch mehr Zeit in der Erwerbsarbeit lässt: für qualitätsvolles und nachhaltig gesundes Arbeiten, für Regenerationszeiten ebenso wie für Reflexions- und Kommunikationszeiten. Mehr als bisher muss es möglich sein, Lohnmöglichkeiten mit anderen Arbeitsformen zu verschänken. Instrumente können hierfür sowohl Betriebsvereinbarungen als auch Tarifverträge und Gesetze sein. Sorgezeiten und Selbstsorge müssen zum normalen Bestandteil von Erwerbsbiografen werden, für Männer und Frauen gleichermaßen.